



Förderfälle und -arten gemäß EEG 2023 in Bayern

Die Förderung für eine PV-Anlage unterscheidet sich je nachdem,

- ob Sie eine PV-Anlage auf einem Gebäude, einer "sonstigen baulichen Anlage" oder auf einer Freifläche errichten möchten,
- an welchem Standort Sie Ihre Anlage bauen möchten und
- welche Leistung Ihre Anlage haben wird und
- ob Sie Eigenversorgung betreiben.

Das EEG unterscheidet drei Arten der Förderung (vgl. Tabelle auf S. 4):

Fall a: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird direkt vom Netzbetreiber abgenommen

In diesem Fall erhalten Sie gemäß § 48 EEG 2023 in Abhängigkeit von der Anlagengröße, dem Anlagenstandort sowie der Betriebsart (Volleinspeisung, Teileinspeisung bzw. anteilige Eigenversorgung) eine feste Einspeisevergütung zwischen 6,20 – 13,40 ct pro kWh. Eine detaillierte Aufstellung über die Fördersätze können Sie bei der [Bundesnetzagentur](#) einsehen. Der in Ihrem Gebiet zuständige Netzbetreiber nimmt Ihren Strom direkt ab. Dafür müssen Sie Ihre Anlage vor der Installation beim Netzbetreiber anmelden.

Hinweis: Die jeweilige Einspeisevergütung verringert sich um eine Pauschale für die Vermarktungskosten des Netzbetreibers, welche gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 EEG 0,4 ct pro kWh (Stromeinspeisung) beträgt.

Fall b: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird selbst vermarktet

In diesem Fall müssen Sie sich selbst um die (kaufmännische) Abnahme Ihrer erzeugten Strommenge durch einen Netzbetreiber / Energieversorger (z.B. Stadtwerke) oder einen Direktvermarkter kümmern. Neben dem von Ihnen ausgehandelten Preis pro kWh erhalten Sie von Ihrem Netzbetreiber als Förderung zusätzlich eine variable Marktprämie. Die Summe aus der Marktprämie und dem tatsächlichen Mittelwert des Spotmarktpreises für Solarstrom ergibt den bei Inbetriebnahme Ihrer Anlage gültigen EEG-Vergütungssatz (6,20 - 9,40 ct pro kWh).

Die in Fall a und b genannten Fördersätze bleiben zunächst bis zum 31.01.2024 konstant und verringern sich gemäß § 49 EEG 2023 ab dem 01. Februar halbjährlich um jeweils 1,0 %.

Eine detaillierte Aufstellung über die Fördersätze können Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einsehen:

[EEG-Registerdaten und Fördersätze](#)

Hinweis zu Fall a und b: Gemäß EEG 2023 ist für Volleinspeisungsanlagen ein höherer Vergütungssatz als bei Teileinspeisungsanlagen (Betrieb der PV-Anlage mit anteiliger Eigenversorgung) vorgesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die (anteilige) **Eigenversorgung** mit einer PV-Anlage i.d.R. die **wirtschaftlich**



attraktivste Betriebsform darstellt. Der Eigenversorgungsanteil kann durch Integration eines Speichers und / oder Lastmanagement, d.h. Anpassung des Verbrauchsprofils an das Erzeugungsprofil, erhöht werden.

Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen, bei Zuschlag Förderung

In diesem Fall müssen Sie an einer Ausschreibung teilnehmen, um eine Förderung zu erhalten. Sofern Sie einen Zuschlag erhalten, wird Ihnen wie im Fall b eine Marktprämie ausgezahlt, wenn Sie Ihren Strom selbst vermarkten. In diesem Fall wird die Höhe der Marktprämie aus dem von Ihnen in der Ausschreibung abgegebenen Gebotswert abzüglich des monatlich ermittelten Börsenpreises für Solarstrom errechnet.

Bei Agri-PV-Anlagen¹ mit horizontaler Aufständigung (lichte Höhe mind. 2,10 m) erhöht sich der anzulegende Wert der Zuschläge aus 2023 um 1,2 ct, 2024 um 1,0 ct, 2025 um 0,7 ct und 2026 – 2028 um 0,5 ct pro kWh. Auch bei PV-Anlagen, die der Wiedervernässung einer Moorfläche dienen, ist ein Zuschlag von 0,5 ct pro kWh vorgesehen. Durch eine Änderung im EEG ist nunmehr zudem auch bei Ausschreibungsteilnahme eine anteilige Eigenversorgung möglich.

Hinweis:

Im Rahmen der Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) wurde beschlossen, dass für alle **Ausschreibungen** im Jahr **2023 PV-Freiflächenanlagen bis** zu einer Leistung von **100 MWp** erfasst werden.

Weitere Informationen zum Ablauf einer EEG-Ausschreibung sowie auch die jährlichen Ausschreibungstermine finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur:

[Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Solaranlagen](#)

¹ Agri-PV ermöglicht die gleichzeitige Nutzung der selben Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromerzeugung. Die konkreten Anforderungen an Agri-PV-Anlagen werden durch die [Bundesnetzagentur](#) festgelegt und veröffentlicht. Die anzulegende Flächenkulisse ist dabei durch § 37 EEG sowie § 48 EEG vorgegeben.



Sonderfall Mieterstromzuschlag

Ein Sonderfall ist der sogenannte Mieterstromzuschlag. Wird der Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, ohne Durchleitung durch ein Netz innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht wird, dann wird ein festgesetzter Mieterstromzuschlag gezahlt (2022: 2,37 – 3,79 Cent pro kWh). Zukünftig wird die Höhe des Mieterstromzuschlags von der Bundesnetzagentur festgelegt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht (Festlegung der Höhe wird bis spätestens 31.12.2022 erfolgen). Dieser Zuschlag wird zu dem Abnahmepreis aufaddiert, der mit den Mietern im Rahmen des § 42a EnWG ausgehandelt werden kann. Wie im Fall b haben Sie als Gesamterlös folglich nicht immer die gleiche feststehende Vergütung. Weitere Informationen zum Mieterstromzuschlag finden Sie [hier](#).

Sonderfall Bürgerenergie

Gemäß § 22 EEG 2023 sind, u.a. um die lokale Wertschöpfung zu unterstützen, Bürgerenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen. Für Solaranlagen ist für diese Ausnahme sowohl bei Dach- als auch Freiflächenanlagen eine kumulierte, maximale Gesamtleistung von 6 MWp einzuhalten. Die Vergütungshöhe wird dabei gemäß § 48 EEG 2023 aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten bzw. zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die anzulegenden Werte jeweils bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Finanzielle Beteiligung der Standortkommune

Gemäß § 6 EEG 2023 ist eine finanzielle Beteiligung von Standortkommunen an PV-Freiflächenanlagen mit bis zu 0,2 ct / eingespeister kWh möglich. Bei Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung kann sich der Anlagenbetreiber diese Zahlungen zudem im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber jeweils für das Vorjahr vollumfänglich erstatten lassen kann.

Aktives Repowering

Im Rahmen der Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) wurde § 38b Abs. 2 EEG angepasst, sodass für PV-Freiflächenanlagen ein aktives Repowering möglich wird. Durch die Neuregelung können bestehende Module auch ohne technischen Defekt, Beschädigung oder Diebstahl gegen neue, leistungsstärkere Module ausgetauscht werden. Die Einspeisevergütung bleibt dabei bis zur vorherigen installierten Leistung erhalten, die darüber hinaus gehende Stromerzeugung muss anderweitig vermarktet werden.



Übersicht Förderarten für PV-Anlagen im EEG:

Art	Standort der Errichtung	Nennleistung	Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen		Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen möglich, bei Zuschlag Förderung	Keine Förderung nach EEG	
			Fall a: Strom wird direkt abgenommen	Fall b: Strom muss selber vermarktet werden			
PV auf, an oder in einem Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Gewerbe- und Industriegebäude Lärmschutzwände 	bis 100 kW _p	✓				
		größer 100 bis 1 MW _p		✓			
		größer 1 MW _p bis 20 MW _p ³			✓		
		größer 20 MW _p ³				✓	
PV auf sonstigen baulichen Anlagen + Freiflächen-PV	<ul style="list-style-type: none"> sonstige bauliche Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind (z. B. Deponien) versiegelte Flächen bisher wirtschaftlich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder militärisch genutzte <u>Konversionsflächen</u>, auf denen der ökologische Wert schwerwiegend beeinträchtigt ist Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines 500 Meter breiten Steifens entlang von <u>Autobahnen und Schienenwegen</u> Flächen, für die ein vor dem 1.9.2003 aufgestellter Bebauungsplan eine Solaranlage vorsieht Flächen, die in einem vor dem 1.1.2010 aufgestellten Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen worden sind Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist <u>Künstliches oder erheblich verändertes Gewässer</u> (Floating-PV) <u>Ackerflächen bei gleichzeitiger landw. Nutzung</u> für Nutzpflanzenanbau, Dauergrünland, mehrjährige Kulturen, Dauerkulturen (Agri-PV) <u>Moorböden</u> bei gezielter Wiedervernässung mit einer Solaranlage (Moor-PV) <u>Parkplatzflächen</u> 	bis 100 kW _p	✓				
		größer 100 kW _p bis 1 MW _p		✓			
		größer 1 MW _p bis 20 MW _p ³			✓		
		größer 20 MW _p ³				✓	
		größer 20 MW _p ³					✓
		bis 1 MW _p					✓
	größer 1 MW _p bis 20 MW _p ³	<ul style="list-style-type: none"> Acker- oder Grünlandflächen in <u>landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</u>¹ 			✓ ²		
größer 20 MW _p ³					✓		

¹ Mehr dazu lesen Sie auf der Seite „[Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete und PV-Freiflächen-Förderung](#)“ im Energie-Atlas Bayern.

² Gemäß bayerischer „[Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)“ jährlich bis zu 200 Zuschläge in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich.

³ 2023 Teilnahme an EEG-Ausschreibungen mit bis zu 100 MWp möglich.